

1684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft (1604 der Beilagen)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung sowie für Wassergüte in eine Bundesanstalt für Wasserwirtschaft zusammengefaßt werden.

Durch die Vorlage werden in erster Linie die Organisation und der Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft festgelegt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Helmut Dietachmayr, Ing. Gerulf Murrer, Helmut Wolf, Anna Elisabeth Aumayr sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler.

In dieser Debatte wurden von den Abgeordneten Georg Schwarzenberger und Helmut Wolf ein Abänderungsantrag betreffend den Titeleingang sowie Art. I (§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 19) sowie die Anfügung eines neuen Art. II betreffend Änderungen im Wasserbautenförderungsgesetz (§§ 1, 2, 26, 35) eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des vorgenannten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit hinsichtlich des Art. II des Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1604 der Beilagen) samt mit angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 05 31

Anton Leikam
Berichterstatter

Georg Schwarzenberger
Obmann

%

Abänderungen zum Gesetzentwurf 1604 der Beilagen

1. Die Überschrift samt Artikelbezeichnung lautet:

„Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes“

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

2. In folgenden Paragraphen samt Überschrift wird der Ausdruck „Bundesanstalt für Wasserwirtschaft“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Wasserwirtschaft“ ersetzt: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 19:

3. Nach dem § 20 wird folgender Artikel II angefügt:

Artikel II

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 Z 1 wird nachstehende lit. i angefügt:

i) Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit damit die in § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b angeführten Ziele miterfüllt werden.

2. Dem § 2 wird nachstehende Z 17 angefügt:

17. als ökologische Funktionsfähigkeit die Fähigkeit zur Aufrechterhaltung des Wirkungsgefüges zwischen dem in einem Gewässer und seinem Umland gegebenen Lebensraum und seiner organismischen Besiedelung entsprechend der natürlichen Ausprägung des betreffenden Gewässertyps.

3. Dem § 26 wird nachstehender Abs. 8 angefügt:

(8) Für Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit sie auch den in § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b genannten Zielen dienen und die auf einem Grundsatzkonzept oder einem generellen Projekt beruhen, sind die §§ 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

4. Folgender § 35 wird angefügt:

§ 35. Die §§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. i, 2 Z 17 und 26 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . ./1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“